



Ehrenkodex für Studierende für die Erbringung von Leistungsnachweisen an der Philosophischen Fakultät (PhF) der UZH

Anmerkung für Frühjahrssemester 2020: (mit COVID-19 bedingten Folgen, siehe unter C, Ziff. 2. lit. a)

A. Ausgangslage

Studierende der PhF bzw. der UZH sind der Ehrlichkeit und Integrität verpflichtet. Die in diesem Ehrenkodex verankerten Grundsätze gelten für alle Studierenden, welche in ein Studienprogramm der PhF eingeschrieben sind oder Leistungen (Module) an der PhF erbringen.

Der Begriff bzw. die Folgen unlauteren Verhaltens entspricht § 30 der Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 27. August 2018 (RVO PhF).

Bitte lesen Sie diesen Ehrenkodex vor Beginn Ihres Leistungsnachweises sorgfältig durch. Die PhF geht nach Abgabe des Leistungsnachweises ausnahmslos davon aus, dass Ihnen Inhalt, Massnahmen und Folgen einer allfälligen Verletzung bekannt und von Ihnen akzeptiert sind.

B. Ehrenkodex

1. Alle Studierenden bzw. weiteren Personen, welche Kenntnisse von Verstössen gegen diesen Ehrenkodex bzw. von unlauterem Verhalten vor, während oder nach der Erbringung eines Leistungsnachweises erhalten, sind persönlich verpflichtet, dieses dem Studiendekanat der PhF sofort zu melden.
2. Studierende dürfen die Arbeit einer anderen Person oder Teile einer solchen Arbeit nicht als ihre/seine eigene Leistung ausgeben.
3. Niemand darf zu irgendeiner Zeit vor, während oder nach einem Leistungsnachweis oder in Zusammenhang mit anderen Leistungsnachweisen unzulässige Unterstützung erhalten oder einem/einer anderen Studierenden unzulässige Hilfe bieten.
4. Jede bzw. jeder Studierende muss vor Beginn einer Prüfung bzw. vor der Abgabe eines Leistungsnachweises folgende Verpflichtung bestätigen:

„Ich bestätige hiermit, dass ich bei diesem Leistungsnachweis nicht gegen den Ehrenkodex für die Erbringung von Leistungsnachweisen der PhF der UZH verstosse“.

C. Massnahmen und Folgen

1. Sie werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die PhF:
 - a. Massnahmen zur Feststellung unlauteren Verhaltens während der gesamten Durchführung eines Leistungsnachweises vornehmen darf und
 - b. bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf unlauteres Verhalten Massnahmen für dessen Nachweis bzw. Dokumentation durchführt.

2. Studierende, die diesen Ehrenkodex nicht einhalten, verstossen gegen diesen und machen sich des unlauteren Verhaltens gemäss § 30 RVO PhF schuldig. Sie müssen damit rechnen, dass:
 - a. das unlautere Verhalten gemäss § 30 RVO PhF geahndet wird
 - b. ein Fehlversuch angerechnet wird (kein Erlass eines Fehlversuch im FS 2020),
und
 - c. ein Disziplinarverfahren gemäss Disziplinarverordnung der UZH eingeleitet wird.